

es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgelds bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an dem Geschäftsführer der Beklagten,

zu unterlassen, Verbraucher – wie in dem in Kopie als Anlage K 2 vorgelegten Schreiben vom 30.06.2023 zur Registrier-Nr. B766184 geschehen – zu einem Anruf aufzufordern, bei dem der anrufende Verbraucher sowohl über einen eventuellen Gewinn aus einem laufenden Gewinnspiel als auch über ein davon unabhängiges Angebot entgeltlicher Gewinnmöglichkeiten informiert werden soll